

MIETVERTRAG

Zwischen dem **Vermieter**

Zweirad Norton GmbH
Oberburger Straße 46/48
63853 Mömlingen
Tel.: 0049 6022 68 17 06 und 0049 171 7410025
Umsatzsteueridentnr.: DE132107099)
Geschäftsführer: Axel Funke

und dem **Mieter**

wird folgender Mietvertrag über ein Motorrad geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

- (1) Mietobjekt ist das Kraftrad der Marke BMW, Typ R 1200 GS, Fahrzeugidentnummer: ZU60096, amtliches Kennzeichen: MIL-ZN 6.
- (2) Als Zubehör zum Mietobjekt werden mitvermietet und sind Bestandteil der Mietsache:
 - 1 Motorradkoffersystem mit 2 Koffern
 - 1 Topcase
 - 1 Tankrucksack
 - 1 Navigationsgerät GARMIN Zumo mit Halterung
- (3) Mietzweck ist die Nutzung des Kraftrades im Rahmen des öffentlichen Straßenverkehrs durch den Mieter.
- (4) Vermietungszweck ist insbesondere auch die Gestattung der Nutzung des Kraftrades über einen Zeitraum von 2 Jahren mit dem Ziel, eine möglichst hohe Gesamtleistung zu erreichen. Näheres ist unter www.rekordfahrt.eu beschrieben.

§ 2 Mietzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am __. __. ____ und endet am __. __. ____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Beginnt die Mietzeit nach dem 31.10. eines Jahres und endet sie vor dem 31.03. des folgenden Jahres, erhält der Mieter als Bonus einen Satz Rukka-Thermo-Unterwäsche vom Vermieter zu Eigentum ohne Aufpreis auf die Miete.

§ 3 Zustand und Nutzung des Mietobjekts

- (1) Bei Übergabe des Mietobjekts wird zwischen Vermieter und Mieter ein Übernahmeprotokoll gefertigt, auf dem alle Besonderheiten und eventuelle Schäden zu vermerken sind. Ebenso sind Datum und Uhrzeit der Übergabe des Mietobjekts nebst Zubehör und Zulassungsbescheinigung zu vermerken.
- (2) Bei Rückgabe des Mietobjekts wird zwischen Vermieter und Mieter ein Übergabeprotokoll gefertigt, auf dem alle Besonderheiten und eventuelle Schäden mit Datum und Uhrzeit der Rückgabe zu vermerken sind.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt während der Mietzeit sachgerecht zu nutzen. Dazu gehört insbesondere, dass das Fahrzeug ausschließlich auf befestigten Straßen bewegt wird, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder zumindest einem beschränkten Nutzerkreis eröffnet sind (z.B. Hotelparkplatz).
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die jeweils am Ort der Benutzung des Mietobjekts geltenden Vorschriften und Straßenverkehrsregeln einzuhalten. Bei Missachtung derselben hat er den Vermieter von daraus resultierenden Vermögensnachteilen freizustellen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme des Kraftrades durch die Polizei- oder Straßenverkehrsbehörden oder bei Inanspruchnahme des Vermieters aus der so genannten Halterhaftung für Verkehrsstraftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten im Ausland.
- (5) Das Mietobjekt ist durch den Mieter bei – auch nur kurzer – Unterbrechung der Fahrt stets ordnungsgemäß abzuschließen. Dabei ist auch das zum Zubehör gehörende Navigationsgerät abzubauen und vom Mieter persönlich mitzuführen.
- (6) Eine Nutzung des Mietobjekts abseits befestigter Straßen ist nicht gestattet.
- (7) Eine Nutzung des Mietobjekts zum Zweck der Abhaltung eines Rennens, Wettrennens, insbesondere eine Nutzung auf Renn- oder Motocrostrecken, ist untersagt.

§ 4 Miete

- (1) Die Miete beläuft sich für den unter § 2 Absatz (1) vereinbarten Zeitraum wie in der Mietpreisstaffel bekannt gegeben. Im Preis enthalten ist die gesetzliche MWSt (derzeit 19 %).
- (2) Auf die Miete ist bis spätestens zum _____ eine Anzahlung von _____ € fällig.
- (3) Die Miete wird insgesamt fällig am Tag der Beendigung der Mietzeit. Eine vom Mieter geleistete Anzahlung ist dabei anzurechnen.

§ 5 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten sind, soweit nicht unter § 5 Absatz (2) entgegenstehende Vereinbarungen getroffen sind, nicht in der Miete (§ 4 dieses Vertrages) enthalten und durch den Mieter zu tragen.
- (2) Folgende Betriebskosten sind **Bestandteil der Miete** und nicht separat vom Mieter zu tragen:
 - a) Die am Ort der Zulassung des Mietobjekts laufenden öffentlichen Lasten des Mietobjekts, insbesondere die Kraftfahrzeugsteuer;
 - b) Die Prämie für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (ohne Sonderleistungen wie Deckung für Länder außerhalb der europäischen Union)
 - c) Die Prämie für eine Fahrzeugvollversicherung mit Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 500,00 €;
 - d) Die Kosten für eine Fahrzeugteilversicherung mit Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 500,00 €;
 - e) Die Kosten für den Verschleiß der vom Vermieter montierten Bereifung bei bestimmungsgemäßer Nutzung;
 - f) Die Kosten der vom Hersteller festgesetzten Wartungen nach den vom Hersteller festgelegten Intervallen;
- (3) Folgende Betriebskosten sind **nicht Bestandteil der Miete** und vom Mieter selbst zu tragen:
 - a) Die Kraftstoffkosten für den Betrieb des Mietobjekts für den Zeitraum ab der Übergabe an den Mieter und bis zur Rückgabe an den Vermieter. **Es ist ausschließlich Kraftstoff mit einer ROZ von mindestens 94 zu verwenden.**
 - b) Die Kosten für verbrauchten Motorenschmierstoff (Motoröl) für den Zeitraum ab der Übergabe an den Mieter und bis zur Rückgabe an den Vermieter. Es ist ausschließlich Motorenöl der Qualität API SG zu verwenden.
 - c) Die Kosten für Straßenbenutzungsgebühren (z.B. Maut, Vignette etc.)
 - d) Die Kosten für einen Transport der Mietsache.
- (4) Es wird vereinbart, dass die Mietsache dem Mieter bei Übergabe voll getankt zur Verfügung gestellt wird. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat ebenfalls in voll getanktem Zustand zu erfolgen.

§ 6 Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte

- (1) Der Mieter ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Vermieters berechtigt, die Mietsache einem Dritten zum Gebrauch (entgeltlich oder unentgeltlich) zu überlassen, insbesondere unterzuvermieten.
- (2) Sollte der Vermieter mit einer Gebrauchsüberlassung an Dritte/Untervermietung einverstanden sein, müsste dies in einer gesonderten Vereinbarung **schriftlich** festgehalten werden.
- (3) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass bei unberechtigter Gebrauchsüberlassung an Dritte/Untervermietung ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung besteht).
- (4) Der Mieter wird ferner darauf hingewiesen, dass er bei unberechtigter Gebrauchsüberlassung für daraus resultierende Schäden haftet.

§ 7 Bauliche Veränderungen

- (1) Der Mieter darf bauliche Veränderungen an dem Mietobjekt, insbesondere Um- und Einbauten nicht vornehmen.
- (2) Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Aufrechnung

- (1) Der Mieter kann gegen den Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Miete nur dann und insoweit aufrechnen, als er gegen den Vermieter eine entweder unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat.
- (2) Ansprüche auf Minderung der Miete sowie eventuelle Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln der Mietsache bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Verhalten bei Unfall, Panne o.ä.

- (1) Im Falle eines Unfalls oder einer Fahrzeugpanne oder sonst wie eines unvorhergesehenen Ereignisses mit Bezug auf das Mietobjekt ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter **unverzüglich telefonisch zu verständigen (Rufnummer der Hotline des Vermieters: 0049 171 7410025)**.
- (2) Im Falle eines Schadens am Mietobjekt oder eines Fremdschadens ist durch den Mieter eine Unfallaufnahme durch die örtlich zuständige Polizeibehörde zu veranlassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich über Name, Anschrift und Kontakte (Telefon/Fax/Email) der Polizei sowie deren Aktenzeichen zu unterrichten.

§ 10 Übergabe des Fahrzeugs/Fahrerlaubnis

- (1) Der Mieter muss bei Abschluss des Mietvertrages und bei Übergabe des Fahrzeugs zu Beginn des Mietverhältnisses den Nachweis führen, dass er die zum Führen des Kraftfahrzeugs (Mietobjekt) erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.
- (2) Bei Abschluss des Mietvertrages genügt eine lesbare Fotokopie der Fahrerlaubnis als Nachweis.
- (3) Bei Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter muss der Mieter das Bestehen der gültigen Fahrerlaubnis durch Vorlage des Fahrerlaubnispapiers („Führerschein“ im Original nachweisen. Führt der Mieter diesen Nachweis nicht, ist der Vermieter zur Zurückbehaltung der Mietsache berechtigt und verpflichtet

§ 11 Kautions

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Mietvertrag eine einmalige Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € (in Worten: FÜNFHUNDERT-EURO) bis spätestens zum _____ zu leisten.
- (2) Die Sicherheit ist in Geld zu leisten.
- (3) Der Vermieter ist zur Rückgabe der Sicherheit verpflichtet, sobald das Mietverhältnis beendet ist, die Mietsache zurückgegeben ist und sämtliche Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis und der Zeit nach dessen Beendigung erfüllt sind.

§ 12 Ende der Mietzeit

- (1) Die Mietsache ist bei Beendigung der Mietzeit voll getankt an den Vermieter an dessen Betriebsstätte in Mömlingen, Obernburger Straße 46/48 zurückzugeben.
- (2) Sämtliche Schlüssel sind bei Beendigung der Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben.
- (3) Der Mieter hat von ihm zu vertretende Beschädigungen der Mietsache bis zur Beendigung des Mietverhältnisses beheben zu lassen oder selbst zu beheben, soweit die Parteien nicht ein anderes Vorgehen vereinbaren.

§ 13 Schriftformerfordernis

Jedweder Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mömlingen, den _____

Vermieter

Mieter